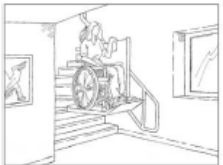


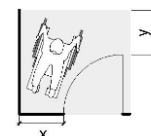
**BARRIEREFREIE BAUTEN****BAUTEN MIT WOHNUNGEN****Grundanforderungen gemäss****Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“**

Massgebend sind ausschliesslich die vollständigen Anforderungen, die in der Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ formuliert sind (zu bestellen unter www.sia.ch/shop). Das vorliegende Merkblatt fasst lediglich die wesentlichen Anforderungen zusammen.

KATEGORIE II: GEBÄUDE MIT WOHNUNGEN

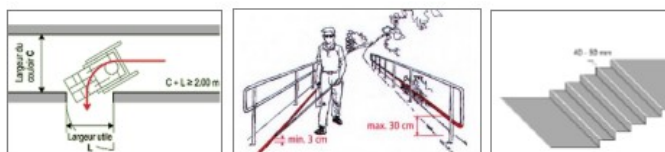
Nr. = Ref. SIA 500	Beschreibung, Kapitel	Entspricht		Bemerkungen
		ja	nicht	
Legende: Nr. Nummerierung nach SIA 500 "Hindernisfreies Bauen" ja Konforme Elemente nein Nicht konforme Elemente ! In diesem Stadium des Projekts nicht anhand von Plänen überprüfbare Elemente: zur Erinnerung				
9	ZUGANG ZU WOHNUNGEN			
9.1	Grundsätze			
9.1.1	– Stufen- und schwellenloser Zugang zu Schachttüren	☐	☐	
	– Böden, die zum Gehen, für Rollstühle und Gehhilfen geeignet sind	☐	☐	
9.1.2	– Zugang zu den Räumlichkeiten, in die die Person gehen muss, ohne Stufen oder mithilfe von Rampen oder Aufzügen. Innerhalb von Gebäuden sind Rampen zwischen einer Garage und einem Treppenhaus oder einem Aufzug zulässig; in anderen Bereichen sind Rampen unter folgenden Bedingungen zulässig	☐	☐	
9.1.3	– Sofern mindestens ein ganzes Stockwerk stufenlos erreichbar ist, ist der Zugang zu den anderen Stockwerken über eine Treppe unter Vorbehalt zulässig. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass bei Bedarf eine der folgenden Einrichtungen nachträglich eingebaut werden kann: – ein Lift gemäss Ziffer 9.5 – eine Hebebühne, gemäss Ziffer 9.5.2 – einen Treppenlift : min. Maße der Plattform 1,20 x 0,80 m	☐	☐	
9.1.4	– Mehrstöckige Unterkünfte: Wohnzimmerebene, die stufenlos zugänglich ist. Diese Ebene muss mindestens ein Wohnzimmer, die Küche und ein WC gemäß Ziffer 10.2.2 umfassen.	☐	☐	
9.1.5	– Wenn eine Hindernisfreiheit erreicht werden muss, die über die Anforderungen der Kapitel 9 + 10 hinausgeht, gelten die Anforderungen der Kapitel 3 bis 6.	☐	☐	
3.8	Hebebühnen, Treppenlifte	☐	☐	
3.8.4	Hebeanlage – Nennlast: min. 360 kg, Tragkraft vorzugsweise 400 kg/m2 – Plattformzugang: zu allen Stationen : – freie Fläche 1,40 m x 1,40 m ; – Wenn die Plattform ohne Richtungsänderung betreten und verlassen werden kann, kann die Breite der freien Fläche verringert werden und muss mindestens so breit sein wie die Plattform selbst. – Plattformabmessungen : – mindestens: 1,10 x 1,40 m (B x L) ; Breite bis zu 0,90 m <i>unter Vorbehalt</i> – bei Richtungswechsel auf der Plattform: 1,40 x 1,40 m			Plateforme élévatrice ouverte 
3.8.5	Treppenlift : – Nennlast: min. 250 kg – Plattformzugang: zu allen Stationen : – freie Fläche 1,40 m x 1,40 m ; – Wenn die Plattform ohne Richtungsänderung betreten und verlassen werden kann, kann die Breite der freien Fläche verringert werden und muss mindestens so breit sein wie die Plattform selbst. – Abmessungen Plattform: mind. : 1,20 x 0,80 m, <i>vorzugsweise</i> 0,90 m			Monte-escaliers à plateforme 
9.2	Türen, Durchgänge			
9.2.1	– Nutzbare Breite: min. 0,80 m	☐	☐	
9.2.2	– Türen und Durchgänge ohne Schwellen oder Vorsprünge; wenn Schwellen: h. max. 25 mm	☐	☐	
9.2.3	– Gebäudeeingangstüren + Schachttüren + Garagentüren : > neben dem Griff auf der Seite, auf der sich der Flügel öffnet :	☐	☐	

- $x = 0,60$ m, aber $0,20$ m min.
- $x + y = 1,20$ m min.



9.3 Wege, Korridore

- | | | | |
|-------|---|--------------------------|--------------------------|
| 9.3.1 | - Breite: min. 1,20 m, auch innerhalb von Unterkünften | ☐ | ☐ |
| 9.3.2 | - Geringere Breiten zwischen 1,00 m und 1,20 m sind zulässig : | ☐ | ☐ |
| | a) für gerade Wege und Korridore ohne seitlichen Zugang, | | |
| | b) wenn die Breite der Türen oder Seitenzugänge nach der Formel vergrößert wurde: | | |
| | → Nutzbare Breite Tür oder Durchgang (x) + Breite des Korridors (y) | | |
| | $\geq 2,0$ m | | |
| 9.3.3 | - Korridore + Gänge: mind. 1 Manövrierraum: 1,40 m x 1,70 m | ☐ | ☐ |
| 9.3.4 | - Hindernisse: visuelle + taktile Markierungen | ☐ | ☐ |
| 9.3.5 | - Barrieren: taktil auffindbar (Sockel etc.) | ☐ | ☐ |
| 9.3.6 | - Außenstufen: deutlich erkennbar Markierungen an den Stufenkanten etc. | ☐ | ☐ |

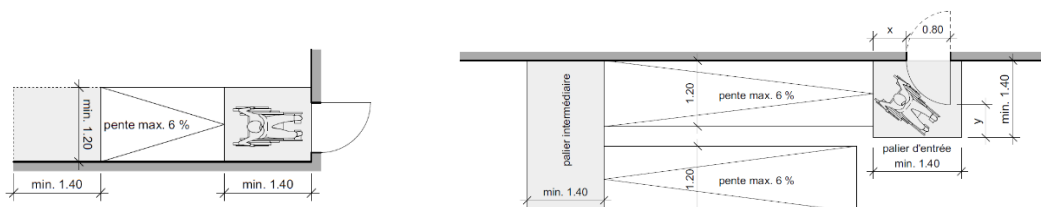


9.4 Rampen

- | | | | | | |
|-------|--------------|---|---|--------------------------|--------------------------|
| 9.4.1 | - Steigungen | - | max. 6% | ☐ | ☐ |
| | | - | bis max. 12 % unter Vorbehalt zulässig (Renovierung, Topographie, ...) mit Handläufen auf beiden Seiten | ☐ | ☐ |
| 9.4.2 | - Breite | - | mind. 1,20 m | ☐ | ☐ |
| | | - | mind. 1,00 m bedingt zulässig, wenn $\Delta h \leq 0,40$ m mit Schutzkanten, Höhe min. = 0,10 m | ☐ | ☐ |
| 9.4.3 | - Lager | - | Länge min. 1,40 m ; | ☐ | ☐ |
| | | - | wenn Richtungswechsel min. : 1,40 m x 1,40 m | ☐ | ☐ |
| | | - | Wenn ein Türflügel in den Treppenabsatz hineinragt, wird die | ☐ | ☐ |

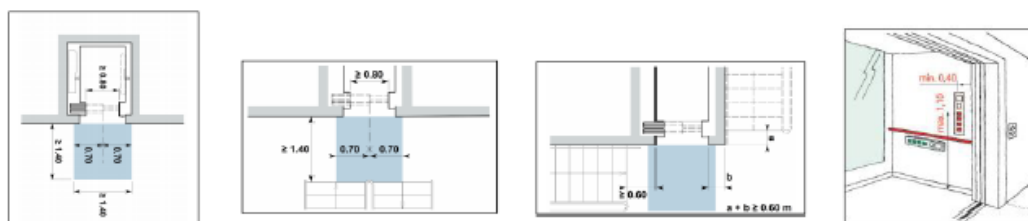
Zahl

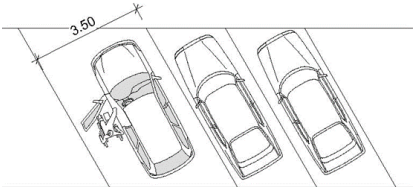
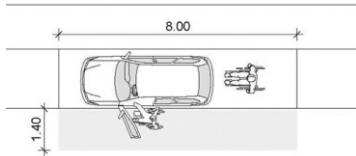
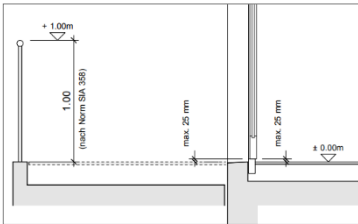
9.2.3 muss eingehalten werden: $x+y \geq 1,20$ m; x min. 0,20 m



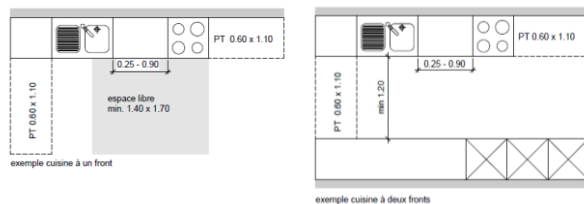
9.5 Aufzüge

- | | | | |
|---|---|--------------------------|--------------------------|
| - | Kabine, Mindestmaße : | ☐ | ☐ |
| - | 1,10 m x 1,40 m | ☐ | ☐ |
| - | bedingt zulässig (Renovierung): 1,00 m x 1,25 m | | |
| - | Lager : | | |
| - | Mindestbreite: 1,20 m | ☐ | ☐ |
| - | wenn Treppe vor dem Aufzug: 1,40 m | ☐ | ☐ |
| - | Abstand zwischen Schachttür des Aufzugs und Endstufe der Treppe : | | |
| - | wenn Stufe gegenüber Lift: min. 1,40 m | ☐ | ☐ |
| - | wenn Stufe neben dem Aufzug: min. 0,60 m | ☐ | ☐ |



9.6	Bedienelemente: Bedientastaturen, Schalter, Briefkästen, Jalousiekurbeln, Münzschlitz etc.		
9.6.1	Die Steuerelemente müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: – Höhe über dem Boden 0,80 m bis 1,10 m – Freier Raum auf jeder Seite 0,70 m – Wenn das Element in einer Nische platziert wird, Rückzug ≤ 0,25 m	☐	☐
9.6.2	Steuerelemente im Innern von Aufzugskabinen nach SN EN 81-70	☐	☐
9.6.3	Ferngesteuerte Gebäudeeingangstüren müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: – Entriegelung, die durch ein optisches Signal und ein akustisches Signal angekündigt wird. – wichtige Informationen und Anweisungen, die über eine Gegensprechanlage übermittelt werden, auch visuell gegeben werden, entweder durch einen Bildschirm mit z. B. "Bitte eintreten", "Bitte sprechen" oder durch eine Videoinstallation.	☐	☐
9.7	Rollstuhlgerechte Parkplätze		
	– Anzahl		
9.7.2	– Einwohner - 1 bis 25 Wohnungen: mind. 1 angepasster Platz - ab 25 Wohneinheiten: 1 Platz pro 25 Wohneinheiten	☐	☐
9.7.3	– Besucher - mind. 1 geeigneter Platz	☐	☐
	– Abmessungen - Senkrechtes Parken: Feld, Breite min. 3,50 m - Längsparken: Kästchen, Länge min. 8,00 m - Seite, freier Raum min. 1,40 m	☐	☐
	– Boden -Ebene, Neigung max. 2% -Bodenbelag, der mit einem Rollstuhl befahrbar ist	☐	☐
			
			
10	WOHNUNGEN, NEBENRÄUME		
10.1	Allgemeines :		
10.1.2	Treppen, die die verschiedenen Ebenen einer Unterkunft verbinden – Gerade Treppen : Breite min. 1,00 m – Wendeltreppen : Breite min. 1,10 m Eine Variante besteht darin, einen Platz für die spätere Installation einer Hebebühne gemäss Ziffer 9.1.3 vorzusehen.	☐	☐
10.1.3	Balkon- oder Terrassentüren : Schwellen: max. 25 mm hoch (innen und außen). Im Außenbereich ist eine größere Höhe zulässig, wenn der Außenboden an die erforderliche Höhe angepasst werden kann und die SIA-Norm 358 für Geländer eingehalten werden kann.	☐	☐
			
10.2	Sanitärräume		
	– Anzahl: min. 1 pro Unterkunft	☐	☐
	– Mindestfläche des Nutzraums: 3,80 m²	☐	☐
	– 3,60 m² Fläche ausreichend in kleinen Unterkünfte, die nur aus einer Dusche und einem WC bestehen	☐	☐
	– Keine der Abmessungen des Raumes kleiner als 1,70 m	☐	☐
	– Tür, lichte Breite min. 0,80 m	☐	☐
	– Abstand zwischen der Ecke des Raumes und der Achse des Toilettenbeckens von WCs, vorzugsweise* 0,45 m.	☐	☐
10.3	Küchen		
	– 1-Front- oder L-Küche: Freiraum von mindestens 1,40 x 1,70 m vor Spüle und Herd	☐	☐
	– Küche mit 2 Fronten oder zentralem Element: Abstand zwischen den Fronten, min. 1,20 m	☐	☐

- Zwischen Spüle und Herd: Arbeitsplatte Breite zwischen 0,25 m und 0,90 m. ☐ ☐
- Eine Arbeitsfläche (AT) von mind. 0,60 m x 1,10 m, unter die ein Rollstuhl passen muss, ist vorzusehen oder muss ausserhalb der in Ziffer 10.3.1 vorgesehenen Räume und Abstände aufgestellt werden können. ☐ ☐



10.4	Zimmer	-Anzahl: min. 1 Zimmer pro Unterkunft		
		- Fläche ≥ 14 m2		
		< 14 m2, zulässig bei kleinen Wohnungen (1 Schlafzimmer)		
		- Breite ≥ 3,00 m		
10.5	Abstellraum, Waschküche			
10.5.1	Weinkeller	- Anzahl: mindestens ¼ der Keller wird zugänglich sein		
		- Zugang Keller : - Türbreite min. 0,80 m		
		- Flur min. 1,20 m breit		
10.5.2	Waschküchen	- Anzahl: mind. 1 Gemeinschaftswaschraum pro Gebäude		
		- Zugang zur Waschküche : - Türbreite min. 0,80 m		
		- Flur min. 1,20 m breit		
		- Raum vor Geräten -Min . 1,40 m x 1,40 m		